

§ 9

(1) Die den Betrieben für die Neuererbewegung vorgegebenen ökonomischen und anderen Zielstellungen sind auf die Abteilungen, Meisterbereiche und Brigaden aufzuschlüsseln.

(2) Die Betriebe können außerdem ständige oder zeitweilige betriebspezifische Orientierungsziffern festlegen. Sie sind darauf gerichtet,

- die Neuerer auf die vorrangige Lösung von Schwerpunktaufgaben der sozialistischen Rationalisierung zu orientieren,
- die Massenbasis der Neuererbewegung zu verbreitern und die ökonomischen Ergebnisse der Neuerertätigkeit planmäßig zu erhöhen.

(5) Die den Betrieben für die Entwicklung der Neuererbewegung vorgegebenen Zielstellungen und die betriebspezifischen Orientierungsziffern sind Bestandteil der Zielstellungen des sozialistischen Wettbewerbs. Die erzielten Ergebnisse werden im Rahmen des sozialistischen Wettbewerbs, insbesondere über das Haushaltsbuch, abgerechnet.

Die Arbeit der betrieblichen Gewerkschaftsleitungen und der anderen gesellschaftlichen Organisationen

§ 10

(1) Die betrieblichen Gewerkschaftsleitungen fördern und organisieren im sozialistischen Wettbewerb, insbesondere in der Bewegung „Sozialistisch arbeiten, lernen und leben“, die schöpferische Mitwirkung der Werktätigen in der Neuererbewegung. Sie entwickeln dazu die politisch-ideologische Arbeit, fördern den Erfahrungsaustausch der Neuerer, üben die gewerkschaftliche Kontrolle über die Durchsetzung der Ergebnisse der Neuerertätigkeit aus und führen die Rechtsberatung durch. Die betrieblichen Gewerkschaftsleitungen haben insbesondere das Recht, von den Leitern Maßnahmen mit dem Ziel zu fordern, daß

1. die Neuerer auf die Aufgaben der sozialistischen Rationalisierung und die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen orientiert werden,
2. die Zielstellungen der Neuererbewegung als Wettbewerbsziele vorgegeben und abgerechnet werden,
3. die Werktätigen durch geeignete Qualifizierungsmaßnahmen zur Lösung von Aufgaben in der Neuererbewegung befähigt, die Neuerer bei deren Lösung allseitig unterstützt und die Ergebnisse ihrer Tätigkeit unverzüglich, umfassend verwertet werden,
4. eine enge Zusammenarbeit der Neuererbrigaden und der BfN mit den gewerkschaftlichen Neuereraktivs und den Ständigen Produktionsberatungen gewährleistet ist.

(2) Die von Neuerern eingelegten Beschwerden, denen die Leiter nicht abhelfen, haben die Leiter vor der Entscheidung den betrieblichen Gewerkschaftsleitungen zur Kenntnis zu geben. Die betrieblichen Gewerkschaftsleitungen haben das Recht, dazu Stellung zu nehmen. Die Leiter werten die Stellungnahmen der betrieblichen Gewerkschaftsleitungen aus und teilen ihnen die Beschwerdeentscheidung mit.

(3) Zur Beratung der Betriebsgewerkschaftsleitung besteht ein gewähltes gewerkschaftliches Neuereraktiv. In Betrieben, in denen eine gewerkschaftliche Grundorganisation nicht besteht, kann ein anderes beratendes Organ gebildet werden. Die Leiter der Betriebe schaffen die sachlichen Voraussetzungen für deren Tätigkeit.

(4) Die Ständigen Produktionsberatungen der Gewerkschaften wirken entsprechend den Festlegungen des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes aktiv auf die planmäßige Entwicklung der Neuererbewegung im sozialistischen Wettbewerb hin.

(5) Die Leiter der Betriebe berichten vor den betrieblichen Gewerkschaftsleitungen über den Entwicklungsstand der Neuererbewegung.

§ 11

(1) Die anderen gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere die Freie Deutsche Jugend, die Kammer der Technik und die Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft, fördern die Arbeit der Neuerer, unterstützen ihre Qualifizierung und helfen bei der Durchsetzung der Ergebnisse der Neuerertätigkeit. Sie haben das Recht, von den Leitern Maßnahmen zur allseitigen Entwicklung der Neuererbewegung zu fordern. Sie organisieren die gesellschaftliche Kontrolle und helfen bei der Überwindung von Hemmnissen.

(2) Die Leiter sind dafür verantwortlich, daß alle erforderlichen Voraussetzungen und Bedingungen geschaffen werden, welche die Arbeit dieser gesellschaftlichen Organisationen und ihrer bewährten Organisationsformen voll wirksam werden lassen.

§ 12

Büros für die Neuererbewegung

(1) Im Betrieb besteht ein Büro für die Neuererbewegung (BfN). Es wird im Auftrage des Leiters des Betriebes vor allem anleitend, koordinierend und kontrollierend tätig. Es arbeitet mit dem gewerkschaftlichen Neuereraktiv, der Arbeitsgruppe Messe der Meister von morgen, den Ständigen Produktionsberatungen und den Neuererbrigaden eng zusammen.

(2) Im volkseigenen Kombinat werden die Aufgaben des BfN des Kombinates vom BfN des Stammbetriebes wahrgenommen. Sofern es für die fachliche Anleitung und Kontrolle der betrieblichen BfN und die Koordinierung ihrer Arbeit erforderlich ist, kann ein besonderes BfN des Kombinates gebildet werden.

(3) Das BfN untersteht dem Leiter des Betriebes. Er kann es einem der Fachdirektoren direkt unterstellen. Der Leiter des Betriebes sichert die Arbeitsfähigkeit des BfN entsprechend den Aufgaben des Betriebes auf dem Gebiet der Neuererbewegung. Er kann dem BfN auch schutzrechtliche Aufgaben übertragen.

4. Abschnitt

Die Bearbeitung und umfassende Verwertung der Ergebnisse der Neuerertätigkeit

1. Unterabschnitt

Vereinbarte Neuererleistungen

§ 13

Neuerervereinbarungen

Zur Lösung thematisch bestimmter Aufgaben werden zwischen Betrieben und Kollektiven Neuerervereinbarungen abgeschlossen. Die Leiter haben die Aufgaben vor einem sachkundigen Gremium verteidigen zu lassen. Neuerervereinbarungen werden abgeschlossen

1. zur Durchführung wissenschaftlich-technischer Untersuchungen, zur Erarbeitung von Analysen und